

§ 4 Auskunftspflicht der Waldbesitzer

¹Die Waldbesitzer sind verpflichtet, die zur Durchführung der Waldschadensinventur notwendigen Auskünfte zu erteilen. ²Hierzu zählen insbesondere Auskünfte über

- Herkunft des Saat- und Pflanzgutes
- Behandlung der Waldbestände
- bisherige Schadensereignisse
- besondere forstliche Maßnahmen wie Düngung, Bodenbearbeitung, Entwässerung, Waldschutzmaßnahmen.